

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...)

I.

GS III G/1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2 (geändert)

² Behördlich angesetzte Fristen können einmal erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum ersucht.

Art. 90

Aufgehoben.

Art. 108a (neu)

Stillstand der Fristen

¹ In den Verfahren vor Verwaltungsgericht stehen die durch Gesetz bestimmten oder durch die Behörden angesetzten Fristen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

² In diese Zeit dürfen Termine nur im Einverständnis mit den Parteien angesetzt werden.

³ Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung:

- a. in Fällen von unmittelbarer ernster Gefahr;
- b. in Verfahren über die aufschiebende Wirkung eines Entscheides oder über andere vorsorgliche Massnahmen;
- c. auf Entscheide über Fristen zur Leistung eines Kostenvorschusses;
- d. auf erstreckte Fristen.

⁴ Die Parteien sind auf die Ausnahmen nach Absatz 3 hinzuweisen.

Art. 140a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Für Verfahren, welche beim Inkrafttreten dieser Änderungen rechtshängig sind, findet das bisherige Recht bis zum Abschluss des Verfahrens vor der betroffenen Instanz Anwendung.

II.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 165a Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Die Vorschriften von Artikel 108a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.

Art. 166 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Vorschriften von Artikel 108a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.

Art. 199 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Die Vorschriften von Artikel 108a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.